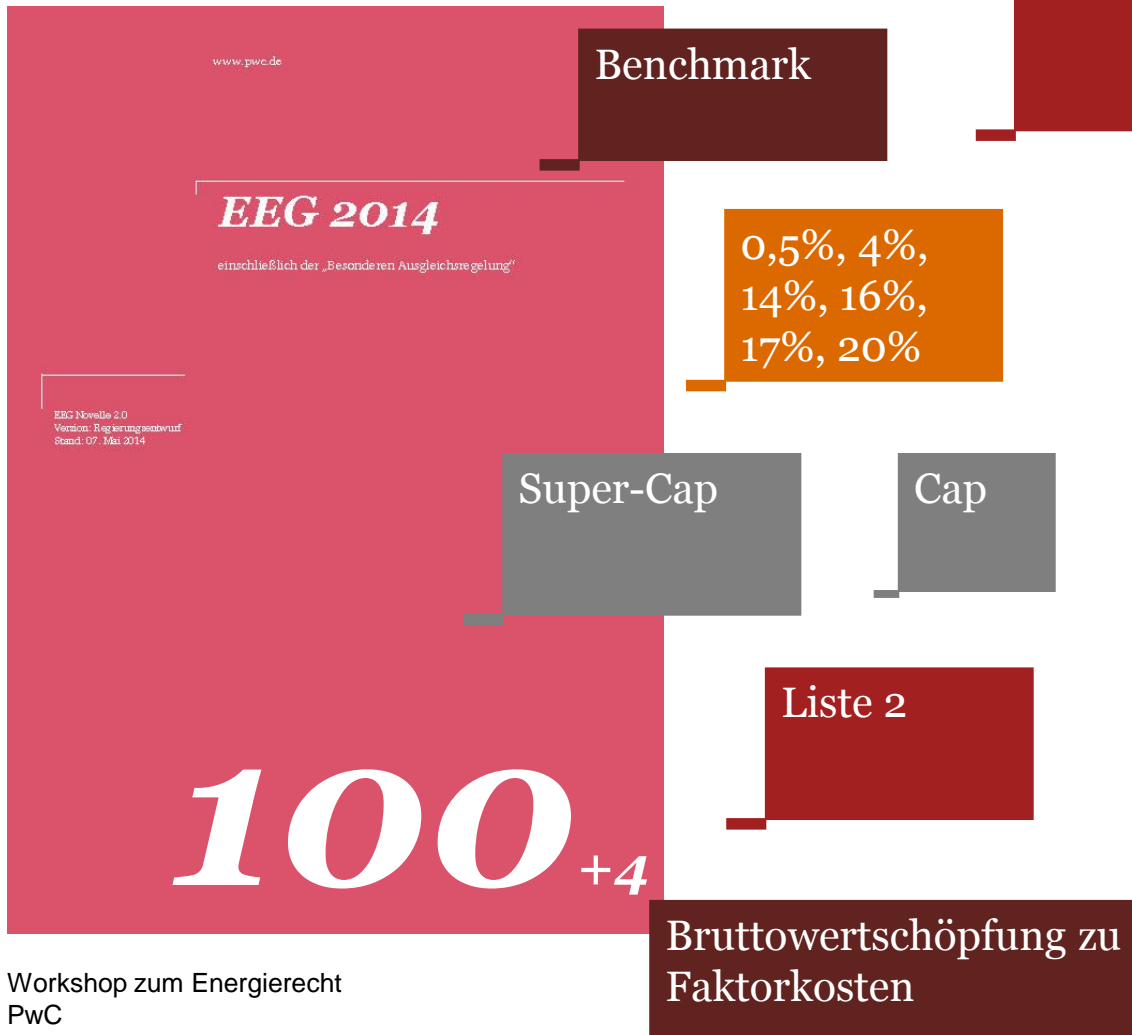


# *Die Rolle der WP*

"Besondere Ausgleichsregelung"  
9. Mai 2014

# Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG „2014“

## Besondere Ausgleichsregelung



Online

Liste 1

0,5%, 4%,  
14%, 16%,  
17%, 20%



### Wichtige Einleitung Hinweisblatt zur Antragstellung: Produzierendes Gewerbe

Das EEG 2012 ist derzeit noch in Kraft. Es wird jedoch keine Begrenzungsbescheide für das Begrenzungsjahr 2015 mehr auf Basis dieses Gesetzes geben, da das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – wie in früheren Jahren auch – regelmäßig alle Bescheide gleichzeitig erlässt und dies jeweils regelmäßig erst zum Jahresende erfolgt. Hinzu kommt, dass die EU-Kommission am 18. Dezember 2013 ein Beihilfeprüfverfahren für die Besondere Ausgleichsregelung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach dem EEG 2012 eröffnet hat. Mit dem Eröffnungsbeschluss gilt ein sog. Durchführungsverbot. Auf Grund dessen darf das BAFA bis zum Abschluss des Verfahrens keine Begrenzungsbescheide auf Basis des EEG 2012 erlassen. Außerdem regelt § 99 Absatz 1 Nr. 6 des Regierungsentwurfs zum EEG 2014, dass Bescheide des Antragjahres 2014, die nicht bis zum 31.07.2014 bestandkräftig beschieden sind, sich nach dem neuen EEG 2014 richten und danach zu bescheiden sind.

Die Bundesregierung vertritt abweichend zur EU-Kommission die Auffassung, dass es sich bei der EEG-Umlage und der für die erlassenen Besonderen Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV handelt. Die Bundesregierung hat deshalb auch Klage gegen das Beihilfeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.

Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission am 9. April 2014 neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien beschlossen. Sie regeln, wie die Mitgliedstaaten erneuerbare Energien fördern und die Kosten dafür verteilen dürfen. Das beinhaltet auch, welche Ausnahmen für energieintensive Industrie von der Beteiligung an den Förderkosten vorgesehen werden dürfen. Ungeachtet des Umstandes, dass die Bundesregierung das EEG und auch die Besondere Ausgleichsregelung nicht als Beihilfe ansieht, werden diese Leitlinien im Interesse der Rechtssicherheit für die Unternehmen bei der Neuregelung des EEG und der Besonderen Ausgleichsregelung vorsorglich angewandt.

Am 01. August 2014 soll deshalb die EEG-Novelle 2014 in Kraft treten. In § 99 Absatz 1 Nr. 5 des Regierungsentwurfs ist festgelegt, dass die Anträge für das Begrenzungsjahr bis zum 30. September 2014 (Ausschlussfrist) gestellt werden können, sich mithin an die Ausschlussfrist 30. Juni 2014 nach dem EEG 2012 eine Verlängerung unmittelbar anschließt.

Die Verlängerung erfolgt damit durch eine Regelung, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ausschlussfrist 30. Juni 2014 noch nicht geltendes Gesetz geworden ist. In Anbetracht des Durchführungsbots zum EEG 2012, dem vorsorglich mit der Anwendung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien begegnet werden soll, und der daraus resultierenden Zeitdränge für ein neues EEG 2014, das die Ausschlussfrist für die Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 ausdrücklich erst am 30.09.2014 enden lassen will, verlängert das BAFA die Ausschlussfrist vom 30.06.2014 bis zum 30.09.2014, 24:00 Uhr, im Wege der vorweggenommenen Nachsichtgewährung.

# „Besondere Ausgleichsregelung“

Neuregelung bedeutet einschneidende Verfahrensänderung

EEG 2000	EEG 2004	EEG 2006	EEG 2008	EEG 2012	EEG-E 2014
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
22.07.03 - 30.06.04	01.08.04 – 30.11.06	01.12.06 – 31.12.08	01.01.09 – 31.12.11	seit 01.01.12	Ab 01.08.14
<b>§ 11a EEG</b>	<b>§ 16 EEG</b>	<b>§ 16 EEG</b>	<b>§ 40 ff. EEG</b>	<b>§ 40 ff. EEG</b>	<b>§ 60 ff. EEG</b>
	Ausschlussfrist	Ausschlussfrist	Ausschlussfrist	Ausschlussfrist	Ausschlussfrist
<b>UpG</b>	<b>UpG</b>	<b>UpG</b>	<b>UpG</b>	<b>UpG</b>	<b>Stromintensive U.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt;100 GWh (allg. Versorgung)</li> <li>SI &gt;20%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt;10 GWh</li> <li>SI &gt;15%</li> <li>Selbstbehalt 10% (1. Geschäftsjahr)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine inhaltlichen Änderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zertifizierung</li> <li>seit 01.01.2010: EEG-Umlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt;1 GWh</li> <li>SI &gt;14%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Liste 1 SI &gt;16% / 17%</li> <li>Liste 2 SI &gt; 20%</li> <li>Härtefälle</li> </ul>
	<b>Schienebahnen</b>	<b>Schienebahnen</b>	<b>Schienebahnen</b>	<b>Schienebahnen</b>	<b>Schienebahnen</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt;10 GWh</li> <li>Selbstbehalt (1. Geschäftsjahr)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine inhaltlichen Änderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine inhaltlichen Änderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine inhaltlichen Änderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt;2 GWh</li> <li>Kein Selbstbehalt</li> </ul>

# Grundsatz

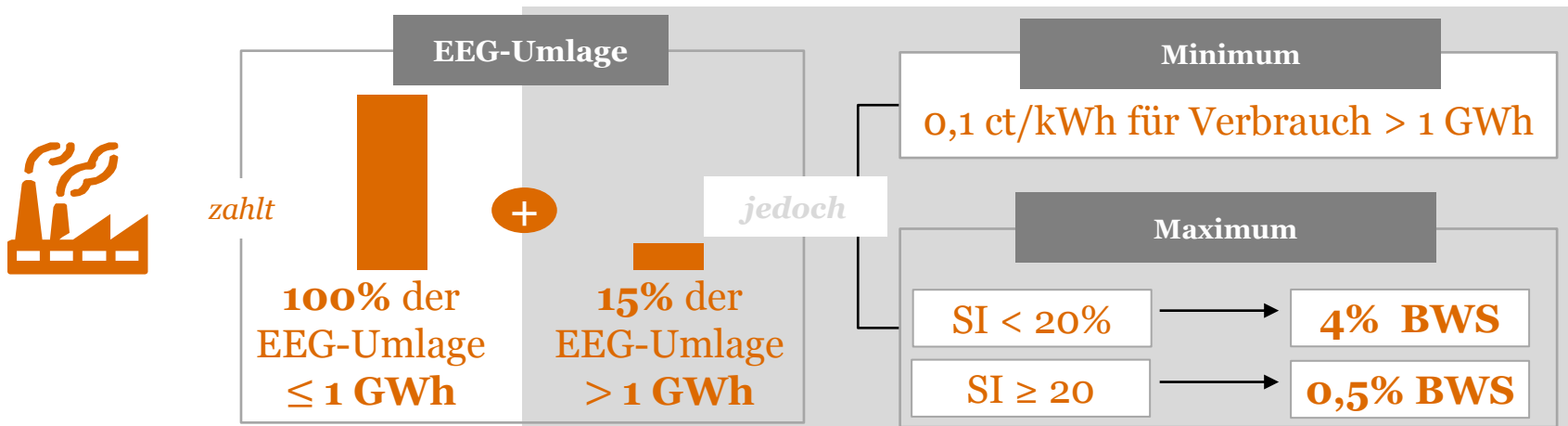
## § 60 EEG-E 2014

*Auf Antrag begrenzt das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** abnahmestellenbezogen*

- 1. nach Maßgabe des § 61 die EEG-Umlage für Strom, der von **stromkostenintensiven Unternehmen** selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, und*
  - 2. nach Maßgabe des § 62 die EEG-Umlage für Strom, der von **Schienenbahnen** selbst verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten,*
- soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.*

# Übersicht zur Besonderen Ausgleichsregelung

## Stromkostenintensive Unternehmen



Härtefall: Begrenzung auf 20% für Unternehmen, die aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen.  
Übergang: bis 2019 maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

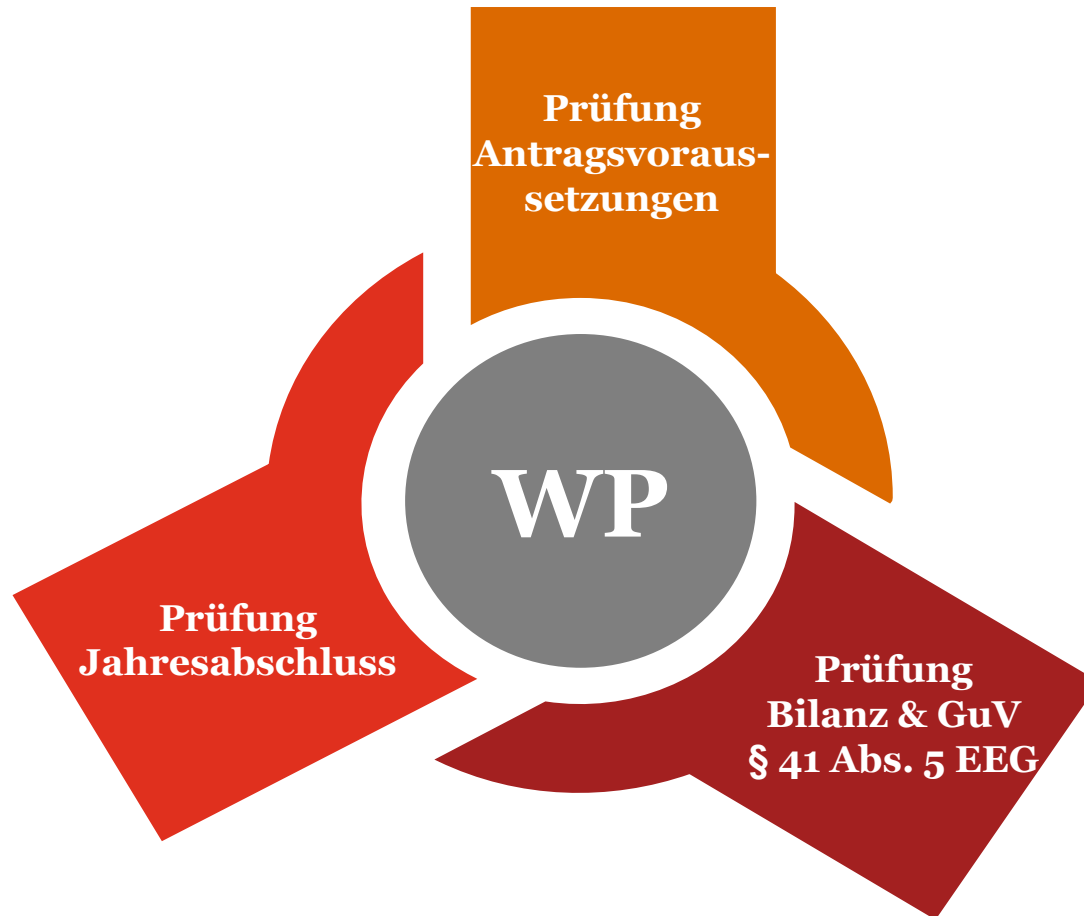
¹) Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung hierzu Übergangsbestimmungen

²) SKI steigt auf 17% ab 2018



# ***Besondere Ausgleichsregelung***

## **Aufgaben des Wirtschaftsprüfers nach EEG-E 2014**



# ***Besondere Ausgleichsregelung***

## Aufgaben des Wirtschaftsprüfers nach EEG-E 2014

### **Prüfung von Jahresabschlüssen**

- § 61 **Abs. 3 Nr. 1c** EEG-E 2014  
„... auf Grundlage der **geprüften**  
Jahresabschlüsse ...“
  - Keine Übergangsregelung
    - [P] Bestellung als APr
    - [P] Bestätigungsvermerk
- § 61 **Abs. 5 S. 4** EEG-E 2014  
(nur selbständige Teile von  
Unternehmen)
  - [P] Wegfall Erleichterungsvor-  
schriften für Altfälle

### **Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen (sbPr.)**

- § 61 **Abs. 3 Nr. 1c** EEG-E 2014  
„... Bescheinigung eines  
Wirtschaftsprüfers ...“
- § 61 **Abs. 4 S. 4** EEG-E 2014
- § 62 **Abs. 3 S. 2** EEG-E 2014
- § 99 **Abs. 4 S. 2** EEG-E 2014  
(Härtefälle; jährlich)
- § 99 **Abs. 5 Nr. 2** EEG-E 2014  
(„kleine Schienenbahnen“; 2014)



# Besondere Ausgleichsregel

## Prüfungsstandard für sbPr. nach EEG

IDW PS 970

**IDW Prüfungsstandard:  
Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz  
(IDW PS 970)**

(Stand: 06.09.2012)<sup>1</sup>

1. Vorbemerkungen .....	3
2. Prüfungsauftrag .....	5
2.1. Qualifikation und fachliche Eignung .....	5
2.2. Auftragsbedingungen .....	5
2.3. Besonderheiten der Beauftragung .....	7
3. Prüfungsgegenstand .....	8
3.1. Vorbehaltsprüfungen .....	8
3.1.1. Prüfungen stromintensiver Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen .....	8
3.1.1.1. Prüfung nach § 41 Abs. 2 EEG .....	8
3.1.1.2. Prüfung nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EEG .....	9
3.1.1.3. Prüfung nach § 42 EEG .....	9
3.1.2. Prüfungen nach § 50 EEG .....	10
3.1.2.1. Prüfung nach § 50 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG der Angaben eines Netzbetreibers .....	10
3.1.2.2. Prüfungen nach § 50 i.V.m. § 48 Abs. 1 EEG der Angaben eines Übertragungsnetzbetreibers .....	11
3.1.2.3. Prüfung nach § 50 i.V.m. § 49 EEG der Angaben eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens .....	11
3.2. Andere Prüfungen .....	13
3.2.1. Prüfung der Angaben des Anlagenbetreibers nach § 46 Nr. 3 EEG .....	13
3.2.2. Prüfung von Angaben der Übertragungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem horizontalen Ausgleich nach § 36 EEG .....	13
3.2.3. Prüfung von Angaben der Übertragungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit der Ermittlung der EEG-Umlage .....	14
3.2.3.1. Prüfung der Ermittlung des Differenzbetrags nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AusglMechV .....	14
3.2.3.2. Prüfung der Berechnung der EEG-Umlage nach § 3 Abs. 1 AusglMechV .....	15
3.2.4. Prüfung von Angaben zu Strommengen i.S.d. §§ 23 – 33 EEG im Rahmen der Direktvermarktung i.S.v. § 33b Nr. 2 EEG .....	15
4. Prüfungsplanung und -durchführung .....	16
4.1. Allgemeine Grundsätze .....	16

<sup>1</sup> Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 06.09.2009. Neufassung infolge der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den HFA am 11.03.2011. Neufassung aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28.07.2011 und des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien vom 17.08.2012. Vorbereitet vom Arbeitskreis „Prüfung nach KWVG und EEG“ in Abstimmung mit dem Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA). Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 06.09.2012.

10

IDW Verlag GmbH

- **Grundlage** für
  - Prüfungsauftrag
  - Prüfungsgegenstand
  - Prüfungsdurchführung
  - Bescheinigung
- **Unterscheidung** zwischen
  - Vorbehaltsprüfungen und
  - Anderen Prüfungen
- **Formulierungsvorschläge**, z.B. für
  - Bescheinigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG
  - Bestätigungsvermerk für Prüfungen nach § 41 Abs. 5 EEG

# ***Prüfungsvoraussetzungen, -ansatz und Berichterstattung***

- **Geeigneter Prüfungsgegenstand**, d.h. greifbar, abgrenzbar und beurteilbar
- Geeignete **Kriterien** um den Prüfungsgegenstand **zu bewerten**
  - Sollobjekt
  - Kriterien müssen Adressaten und Empfängern zugänglich sein
- Risikoorientierter **Prüfungsansatz**
  - Wesentlichkeit
- **Berichterstattung**

Was ist **Prüfungsgegenstand** bei den sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach EEG-E 2014 im Rahmen der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung und wie erfolgt die **Berichterstattung** hierüber?

# Besondere Ausgleichsregelung

## Prüfungsgegenstand nach EEG-E 2014 unklar

Nachweis der **Erfüllung**  
der **Voraussetzungen**  
nach

- **§ 61 Abs. 1 Nr. 1**  
Strommenge  
Abnahmestelle  
Branchenzuordnung
- **§ 61 Abs. 1 Nr. 2**  
Stromkostenintensität
- **§ 62**  
enthält Rechtsfolgen, aber  
keine Voraussetzungen?!



### **§ 61 Abs. 3 Nr. 1c**

- Angaben zum **Betriebszweck** und zur **-tätigkeit** des Unternehmens,
- Angaben zu den von EVU gelieferten oder selbst erzeugten und selbst verbrauchten **Strommengen** des Unternehmens, einschließlich der Angabe, in welcher **Höhe** ohne Begrenzung für diese Strommengen die **EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre**, und
- sämtliche Bestandteile der **Bruttowertschöpfung**;

# Besondere Ausgleichsregelung

## Prüfungsgegenstände nach § 41 Abs. 2 S. 1 EEG-2012

### 1. Strommenge

Bezeichnung der Abnahmestelle	Vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen an der Abnahmestelle bezogene Gesamtstrommenge kWh	Davon selbst verbrauchte Strommenge kWh
...		
...		

### 2. Bruttowertschöpfung

	EUR
Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer	
+ Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer	
+ Provisionen aus der Handelsvermittlung	
+ Umsatz aus sonstigen nicht-industriellen/nicht-handwerklichen Tätigkeiten (ohne Umsatzsteuer)	
Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion:	
- am Anfang des Geschäftsjahres	
+ am Ende des Geschäftsjahres	
+ Selbst erstellte Anlagen (einschl. Gebäude und selbst durchgeführte Großreparaturen, soweit aktiviert)	
= <b>Bruttoproduktionswert (ohne Umsatzsteuer)</b>	
Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen:	
- am Anfang des Geschäftsjahres	
+ am Ende des Geschäftsjahres	
- Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist)	
Bestände an Handelswaren (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist):	
- am Anfang des Geschäftsjahres	
+ am Ende des Geschäftsjahres	
- Eingänge an Handelswaren (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist)	
- Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)	
= <b>Nettoproduktionswert (ohne Umsatzsteuer)</b>	
- Kosten für Leiharbeiter	
- Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montage ohne Umsatzsteuer	
- Mieten und Pachten (ohne Umsatzsteuer)	
- Sonstige Kosten (ohne Umsatzsteuer; detailliert aufgelistet)	
= <b>Bruttowertschöpfung (ohne Umsatzsteuer)</b>	

Bestandteile der Sonstigen Kosten	EUR
...	
...	
<b>Sonstige Kosten, gesamt</b>	

### 3. Stromkosten

	EUR
Stromkostenbestandteile	
+ Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler)	
+ Netzentgelte	
+ Systemdienstleistungskosten	
+ Sonstige Kosten (diese sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern)	
+ Stromsteuer	
+ EEG-Stromkosten	
+ Fiktive EEG-Stromkosten (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EEG)	
+ KWKG-Kosten	
+ § 19 StromNEV-Umlage	
- Erhaltene und erwartete Stromsteuer-Erstattungen (§ 9a, § 9b und § 10 StromStG)	
- Erhaltene und erwartete Netzentgelterstattungen (§ 19 Abs. 2 StromNEV)	
- Strombezugskosten, die auf die Weiterleitung von Strom an Dritte entfallen	
= <b>Stromkosten, gesamt</b>	

Daraus ergibt sich ein Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von ... %.

### 4. EEG-Umlage

Bezeichnung der Abnahmestelle	EEG-Umlage, die anteilig an das Unternehmen/an den selbstständigen Unternehmensteil weitergereicht wurde EUR	Davon EEG-Umlage für selbst verbrauchte Strommengen EUR
...		
...		
...		

# Bruttowertschöpfung als Prüfungsgegenstand

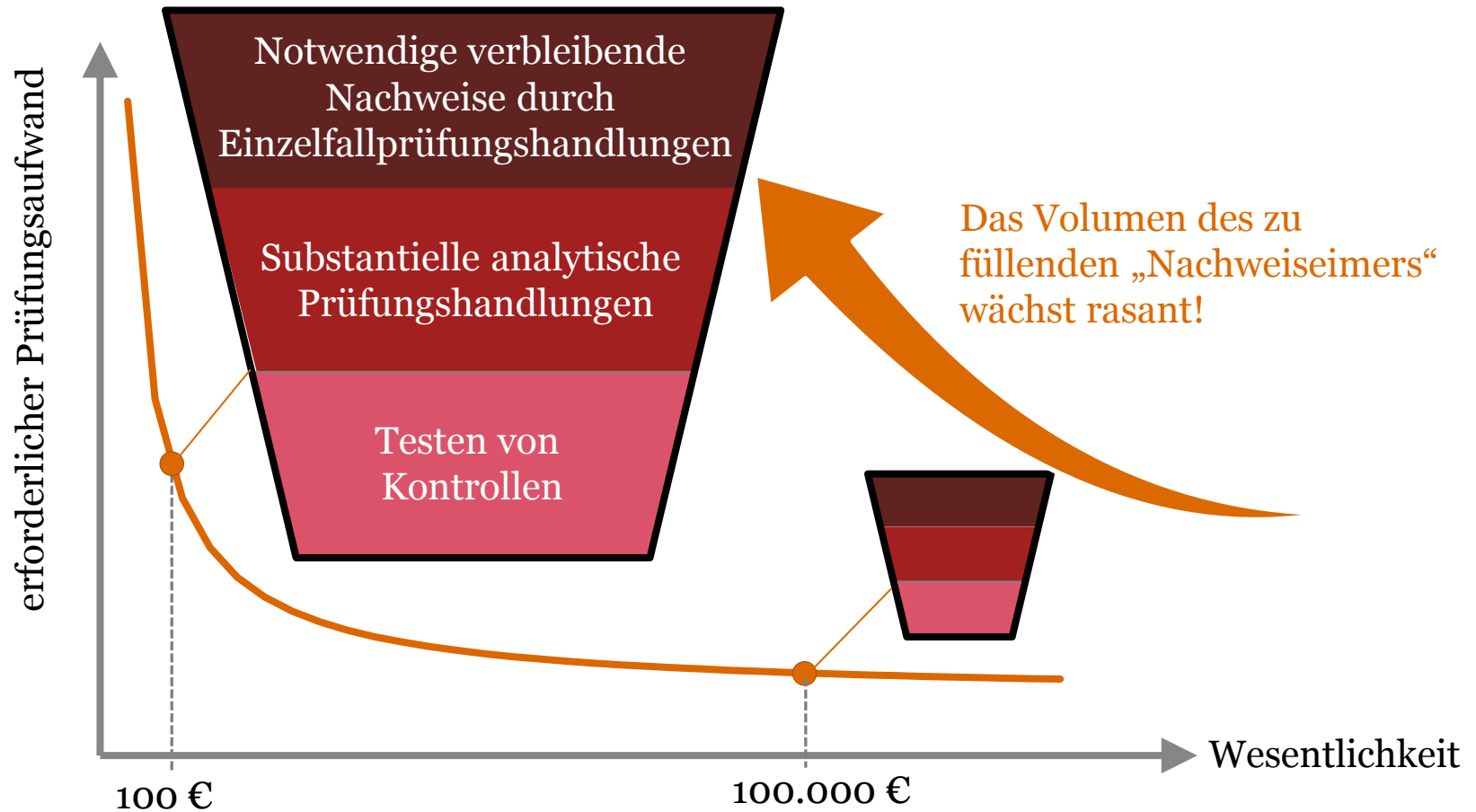
## Was ändert sich?

	2013	2014	2015
	EUR	EUR	EUR
Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) [ohne Umsatzsteuer]	0	0	0
+ Umsatz aus Handelsware [ohne Umsatzsteuer]	0	0	0
+ Provisionen aus der Handelsvermittlung	0	0	0
+ Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten [ohne Umsatzsteuer]	0	0	0
Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion:			
- am Anfang des Geschäftsjahres	0	0	0
+ am Ende des Geschäftsjahres	0	0	0
+ Selbsterstellte Anlagen (einschl. Gebäude und selbst durchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert	0	0	0
= <b>Bruttoproduktionswert [ohne Umsatzsteuer]</b>	0	0	0
Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen:			
- am Anfang des Geschäftsjahres	0	0	0
+ am Ende des Geschäftsjahres	0	0	0
- Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen [ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist]	0	0	0
Bestände an Handelswaren [ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist]:			
- am Anfang des Geschäftsjahres	0	0	0
+ am Ende des Geschäftsjahres	0	0	0
- Eingänge an Handelswaren [ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist]	0	0	0
- Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführten Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)	0	0	0
= <b>Nettoproduktionswert [ohne Umsatzsteuer]</b>	0	0	0
- <b>Kosten für Leiharbeiter</b>	0	0	0
- Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen [ohne Umsatzsteuer]	0	0	0
- Mieten und Pachten [ohne Umsatzsteuer]	0	0	0
- Sonstige Kosten [ohne Umsatzsteuer]; im Folgenden detailliert aufgelistet	0	0	0
= <b>Bruttowertschöpfung [ohne Umsatzsteuer]</b>	0	0	0
- Sonstige indirekte Steuern	0	0	0
+ Subventionen für die laufende Produktion	0	0	0
= <b>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</b>	0	0	0

- **BWS** als Prüfungsgegenstand **bekannt**
- **Modifikationen** durch **EEG 2014**
  - **BWS zu Faktorkosten**
    - Sonstige indirekte Steuern
    - Subventionen
  - **Kein Abzug von Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse**
  - **Stufenweise Einführung** des von der EU geforderten **3-Jahreszeitraums**
- **Herausforderungen** für die Prüfung
  - Leiharbeit
  - Wesentlichkeit und Objektivierung

# Besondere Ausgleichsregelung


EEG-E 2014 erfordert deutlich erhöhten Prüfungsumfang




# Besondere Ausgleichsregelung


## Berichterstattung

Feste Verbindung




WP–Bescheinigung  
gemäß IDW PS 970





Anlage:  
Angaben Antragsteller  
(„Prüfungsgegenstand“)



AAB

### Missverständliche Formulierung in § 61 Abs. 3 Nr. 1c EEG-E 2014

- Schriftliche Berichterstattung durch **Bescheinigung**
  - Siegelpflicht bei Vorbehaltsprüfungen
  - [P] § 63 Abs. 2 EEG-E 2014
- **Prüfungsgegenstand** als **Anlage zwingend**
  - Verdeutlicht Verantwortung des Erstellers
  - Analog „Testatsexemplar“
- AAB



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



**WP StB CPA Thomas Küster**  
Partner Audit Consultation Services



Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt  
Telefon: +49 69 9585-1797  
FAX: +49 69 9585-911970  
E-Mail: [thomas.kuester@de.pwc.com](mailto:thomas.kuester@de.pwc.com)



**WP Gerhard Denk**  
Fachkoordinator Energie /  
Stromintensive Industrie



Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt  
Telefon: +49 69 9585-1570  
FAX: +49 69 9585-919472  
E-Mail: [gerhard.denk@de.pwc.com](mailto:gerhard.denk@de.pwc.com)

## BesAR als Teil von GEM

